

= Rundschreiben n. 4

15.07.2009

= Fälligkeiten:

+ 16. Juli +

- Einzahlung der Quellensteuern auf Löhne und freie Mitarbeiter betreffend Juni 2008
- Einzahlung der 1. Rate zuzüglich eines Aufschlages von 0,4% der Steuern und Gebühren aus der Steuererklärung
- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats Juni bei monatlicher Abrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die diesjährige Sommerverordnung enthält nur wenige der erhofften Neuerungen und Steuererleichterungen für Unternehmen und vielfach handelt es sich um Versprechungen, die den Unternehmen erst in ein bis zwei Jahren zu Gute kommen. Jedoch sind bereits Nachbesserungen angekündigt. Die wichtigsten steuerlichen Maßnahmen des „Sommerpakets“ sind die sogenannte Tremonti-ter Beihilfe und die eingeschränkte Verrechnung des MwSt-Guthabens.

+ 1. Sommerverordnung 2009 +

1. Die Tremonti-ter Beihilfe betrifft den Erwerb von Produktionsmaschinen, Werkzeugen und Geräten, welche von Anfang Juli 2009 bis Ende Juni 2010 gekauft werden. = Seite 2
2. MwSt-Guthaben von einem Betrag über 10.000 Euro können ab 1. Jänner 2010 erst ab dem 16. des Folgemonates nach Abgabe der MwSt-Jahreserklärung verrechnet werden. = Seite 2
3. Die Finanzverwaltung vermutet zukünftig Steuerhinterziehungen grundsätzlich bei allen Geschäften in Steuerparadiesen, welche nicht in der Steuererklärung angegeben werden. = Seite 3

+ 2. Sonstiges +

Laut Legislativdekret Nr. 188/2008 müssen sich alle Produzenten und Importeure von Batterien und Akkumulatoren in einem entsprechenden Register bei der Handelskammer eintragen. = Seite 3

+ 1. Sommerverordnung 2009 +

1. Tremonti-ter Beihilfe

Die Investitionsbeihilfe Tremonti-ter wird jenen Unternehmen gewährleistet, welche neue oder auch gebrauchte Produktionsmaschinen, Geräte und Werkzeuge erwerben. Dieser Steuerbonus ist ähnlich den früheren Tremonti-Beihilfen. Für die diesjährige Steuerbegünstigung können jene Unternehmen ansuchen, welche ihre Einkünfte ordentlich besteuern. Unternehmen, welche ihr Einkommen pauschal besteuern, Freiberufler und Landwirte sind ausdrücklich von der Begünstigung ausgeschlossen.

Beim Erwerb von Produktionsmaschinen, Geräten und Werkzeugen ist jedoch zu beachten, dass die Begünstigung nur bestimmte Anlagen betrifft (klassifiziert unter den Gewerbekennzahlen - ATECO-Tabelle 2007 - in der Sektion Nr. 28). Anlagegüter wie beispielsweise Liegenschaften und gewöhnliche Fahrzeuge sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Die oben genannte Tabelle nennt im Grunde genommen lediglich die Hersteller der Maschinen und Anlagen, dies dient jedoch nur zur Abgrenzung der Produkte. Im Anhang dieses Rundschreibens ist die Sektion 28 der ATECO-Tabelle 2007 aufgelistet.

Um in den Genuss des Steuerbonus zu kommen müssen die Maschinen und Geräte im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 erworben werden. Der Ankauf kann auch über eine Leasinggesellschaft erfolgen. Der Steuerbonus besteht in einem Abzug von der Steuergrundlage (IRES bzw. IRPEF) in der Höhe von 50 Prozent der getätigten Investitionen. Der Abzug erfolgt laut derzeitiger Verordnung erst in der Steuerperiode 2010 (und somit im UNICO 2011). Jedoch sind hier bereits Nachbesserungen angekündigt worden, bei jenen man wahrscheinlich die im Jahr 2009 getätigten Investitionen bereits im UNICO 2010 (Steuerperiode 2009) von der Steuer abziehen kann. Die Realisierung und Finanzierung dieser Änderung muss nun erst noch geprüft werden.

2. Verrechnung von MwSt-Guthaben

Eine weitere Neuerung der Sommerverordnung 2009 betrifft die Verrechnung des MwSt-Guthabens für einen Betrag von mehr als 10.000 Euro. Diese können ab 2010 nicht mehr unmittelbar, sondern erst am 16. des Folgemonats nach Abgabe der MwSt-Jahreserklärung verrechnet werden. Somit muss das Guthaben vorher durch eine Steuererklärung belegt sein, damit man dieses nutzen kann.

Um das Guthaben schneller verrechnen zu können, gibt die Finanzverwaltung den Unternehmen die Möglichkeit die MwSt-Jahreserklärung aus der vereinheitlichten Steuererklärung (UNICO) herauszunehmen und bereits früher, ab 1. Februar, abzugeben. Um die Verrechnung durchführen zu können, muss das in der abgegebenen MwSt-Erklärung ausgewiesene Guthaben durch einen befähigten Freiberufler (sprich Steuer- oder Arbeitsrechtberater) bestätigt werden und das Einzahlungsformular F24, über welches die Verrechnung durchgeführt wird, muss telematisch übermittelt werden (d.h. nicht über die Bank).

Desweiteren wurden auch die Verwaltungsstrafen für die Verrechnung von nicht bestehenden Guthaben nochmals verschärft. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 185/2008

wurden die Strafen bereits von 30 auf 100 Prozent erhöht. Mit der Sommergeverordnung 2009 können fehlerhafte Verrechnungen nicht mehr freiwillig berichtet werden. Deshalb muss bei künftigen Verrechnungen von Guthaben sehr sorgfältig vorgegangen werden.

Als Gegenmaßnahme erhöht die Finanzverwaltung auf der anderen Seite die jährliche Höchstgrenze der Verrechnung des MwSt-Guthabens von 516.456,90 auf 700.000,00 Euro. Diese Erhöhung muss jedoch erst noch durch eine Verordnung des Finanzministers verfügt werden.

3. Steuerparadiese

Die Finanzverwaltung hat mit der Sommergeverordnung 2009 die Vermutung auf Steuerhinterziehung eingeführt, wenn Finanzanlagen, Investitionen oder Übertragungen in Steuerparadiesen abgewickelt werden und diese nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Der Steuerzahler hat jedoch immer die Möglichkeit den Gegenbeweis zu erbringen.

+ 2. Sonstiges +

Batterien und Akkumulatoren

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 188/2008 müssen sich alle Produzenten und Importeure, d.h. all jene, die als Erste gewerblich Batterien und Akkumulatoren in Italien im Umlauf bringen, in ein entsprechendes Register bei der Handelskammer eintragen. Zu beachten ist, dass beispielsweise auch Geräte oder PKWs Batterien enthalten.

Die Frist für die Eintragung war ursprünglich der 18. Juni 2009, diese wurde jedoch durch das Gesetzesdekret Nr. 78/2009, welches mit 1. Juli in Kraft getreten ist, auf den 18. September 2009 verschoben.

Steuerliches Schutzschild zur Rückfuhr von Geldern aus dem Ausland

Voraussichtlich wird die Finanzverwaltung ein sogenanntes steuerliches Schutzschild herausbringen, das eine Ersatzsteuer von 5 bis 7 Prozent für Geldmittel, welche vom Ausland nach Italien zurückgeführt werden, vorsieht. Durch die Zahlung der Ersatzsteuer ist das vom Ausland nach Italien zurückgebrachte Vermögen von allen weiteren Steuerforderungen befreit.

Desweiteren werden die Verwaltungsstrafen für die illegale Ausfuhr von Vermögen aus Italien nochmals erhöht.

Scheck für Freiberufler und Kleinunternehmen

Ein Honorar, welches von einem Freiberufler mittels eines Barschecks erhalten wird, gilt in jenem Jahr als Einkommen, in welchem der Scheck erhalten wird und nicht in jenem Jahr, in welchem der Scheck eingelöst wird. Dasselbe Kassaprinzip bzw. Zu- und Abfluss-Prinzip gilt für Kleinunternehmen, welche das Pauschalverfahren (regime dei minimi) anwenden.

Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) - Gemeinde Meran

Für vermietete Wohnungen kann in der Gemeinde Meran nur dann der ordentliche Steuersatz von 5,5 Promille angewandt werden, wenn der Mieter auch dort seinen Wohnsitz hat. Anderenfalls wird die Wohnung für die Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) als Zweitwohnung eingestuft.

Für eine korrekte Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer ist es deshalb notwendig uns diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

Ihre Berater

ATECO-TABELLE 2007 - SEKTION 28

28.1	Maschinen für den allgemeinen Gebrauch
28.11.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren (ausgenommen sind Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)
28.11.12	Herstellung von Kolben, Kolbenringen und Vergasern und ähnliches sowie Ein- und Auslassventilen für Kolbenverbrennungsmotoren
28.11.20	Herstellung von Turbinen und Turbinengeneratoren (inklusive Teile und Zubehör)
28.12.00	Herstellung von hydraulischer Maschinen (wie hydraulische Pumpen)
28.13.00	Herstellung von sonstigen Pumpen und Kompressoren (ausgenommen hydraulische Ausrüstung)
28.14.00	Herstellung von Armaturen und Ventile (ausgenommen sind Ventile für Ölhydraulik und Pneumatik)
28.15.00	Herstellung von Lagern, Getrieben und Antriebselementen
28.15.10	Herstellung von Antriebselementen (ausgenommen jene für die Hydraulik, Autos, Flugzeuge und Mopets)
28.15.20	Herstellung von Kugellagern
28.2	Sonstige Maschinen für den allgemeinen Gebrauch
28.21.10	Herstellung von Öfen und Brennern
28.21.20	Herstellung von Heizungsanlagen
28.21.21	Herstellung von Heizkesseln
28.21.29	Herstellung von sonstigen Heizsystemen
28.22.01	Herstellung von Aufzügen, Lastaufzügen und Rolltreppen
28.22.02	Herstellung von Kränen, Seilwinden, Hubwagen, fahrbaren Hubvorrichtungen, mechanischen Greifern
28.22.03	Herstellung von Schubkarren
28.22.09	Herstellung von anderen Maschinen und Anlagen für Hebe-, und Fördertätigkeiten
28.23.01	Herstellung von Tonerpatronen für Büromaschinen
28.23.09	Herstellung von Büromaschinen und -ausstattung (ohne Computer und periphere Geräte)
28.24.00	Herstellung von tragbaren Werkzeugen mit Motorantrieb
28.25.00	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Ausstattung (z.B. Klimaanlage - nicht für den Haushalt)
28.29.10	Herstellung von Waagen und automatischen Geräten für Verkauf und Vertrieb (inkl. Zubehör)
28.29.20	Herstellung von Anlagen und Geräten für die Chemieindustrie und für Erdölraffinerien (inkl. Teile und Zubehör)
28.29.30	Herstellung von Maschinen zum Füllen, Verschließen und Verpacken (inkl. Teile und Zubehör)
28.29.91	Herstellung von Maschinen zum Reinigen oder Filtrieren von Flüssigkeiten und Gas (nicht für den Haushalt)
28.29.92	Herstellung von Reinigungsmaschinen (auch Geschirrspüler - nicht für den Haushalt)
28.29.93	Herstellung von Wasserwagen, Bandmaßen u. ä. mechanisches Präzisionswerkzeug und Handwerkzeug (ausgenommen optische)
28.29.99	Herstellung von sonstigen mechanischen Material und sonstigen allgemeinen (z.B. Gasgeneratoren)
28.3	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft
28.30.01	Herstellung von landwirtschaftlichen Traktoren
28.30.09	Herstellung von sonstigen Land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und für die Tierzucht
28.4	Maschinen für die Metallbearbeitung und Zubehör
28.41.00	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung (inkl. Teile und Zubehör)
28.49.01	Herstellung von Maschinen für die Galvanotechnik
28.49.09	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen (inkl. Teile und Zubehör)
28.9	Sonstige Maschinen für Spezialaufgaben
28.91.00	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung (inkl. Teile und Zubehör)
28.92.01	Herstellung von Kippern für den Einsatz im Bergwerk, in Gruben und auf Baustellen
28.92.09	Herstellung von sonstigen Maschinen für Bergwerk, Gruben und Baustellen (inkl. Teile und Zubehör)
28.93.00	Herstellung von Maschinen für die Nahrungsmittel-, Getränkeherzeugung sowie die Tabakverarbeitung (inkl. Teile und Zubehör)
28.94.10	Herstellung von Maschinen für die Herstellung und Behandlung von Textilien, von Nähmaschinen und Strickmaschinen (inkl. Teile und Zubehör)
28.94.20	Herstellung von Maschinen und Geräten für die Lederindustrie und für Schuhe (inkl. Teile und Zubehör)
28.94.30	Herstellung von Maschinen und Anlagen für Wäschereien (inkl. Teile und Zubehör)
28.95.00	Herstellung von Maschinen für die Papierherzeugung und -verarbeitung
28.96.00	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen
28.99.10	Herstellung von Druckerei- und Buchbindemaschinen
28.99.20	Herstellung von Industrierobotern für verschiedene Spezialaufgaben
28.99.30	Herstellung von Geräten für Schönheitssalons und Wellnessrichtungen
28.99.91	Herstellung von Startvorrichtungen für Flugzeuge am Boden und auf Flugzeugträgern und Ähnliches
28.99.92	Herstellung von Karussells, Wippen, Schießständen und anderen Geräten und Ausrüstungen für Vergnügungsparks
28.99.93	Herstellung von Einrichtungen zum Auswuchten von Reifen und sonstige Auswuchtgeräte
28.99.99	Herstellung von sonstigen Maschinen für spezielle Anwendungen (inkl. Teile und Zubehör)